

SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST

über den Bebauungsplan Nr. 27 "Ehemalige KiTa"

Teil A - Planzeichnung
M 1:500



Nutzungsschablonen

WA 1	Io
GRZ 0,2	TH 4,5
DN 40°-55°	FH 9,5
SD, KWD	

WA 2	Io
GRZ 0,3	TH 4,5
DN 40°-55°	FH 9,5
SD, KWD	

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

- WA** Allgemeines Wohngebiet, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)
- GRZ** Grundflächenzahl
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH** Traufhöhe als Höchstmaß in m
- FH** Firsthöhe als Höchstmaß in m

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o** offene Bauweise
- E/A** nur Einzelhäuser oder Hausgruppen zulässig
- Baugrenze**
- DN** Dachneigung
- SD, KWD** Sattel- und Krüppelwalmdach

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche**
- Straßenbegrenzungslinie**
- P** Parkplatz, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität**
- Stellplatz für Abfallbehälter am Tag der Abholung**

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche**
- Park, öffentlich**

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserfläche**

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - geschütztes Biotop § 20 NatSchAG M-V**

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Anlagen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**
- vorhandene bauliche Anlagen aus Vermessung**
- vorhandene Flurstücksgrenzen**
- Flurstücksnummern**
- Bemaßung in m**
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Wurzelschutzbereich (Kronenraufe + 1,5 m)**
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke**

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- Bäume, geschützt § 18 NatSch AG M-V - Erhalt**
- Bäume, Bestand**
- Schmutzwasserkanal Zweckverband GVM, unterirdisch**
- Regenwasserleitung, unterirdisch, künftig fallend**

3. Nachrichtliche Übernahme

- Bäume, geschützt § 18 NatSch AG M-V - Erhalt**
- Bäume, Bestand**
- Schmutzwasserkanal Zweckverband GVM, unterirdisch**
- Regenwasserleitung, unterirdisch, künftig fallend**

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung und die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altlagierungen oder Altlastenverachtflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlastgerüche) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenwirkungen, welche eine Verschmutzung, unzulässige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Für die innere Erschließung ist zu beachten, dass einige Gebäude mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt errichtet werden können. Es sind deshalb nach § 5 LBauO M-V Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Zu- und Durchfahrten müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind derart zu kennzeichnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

Gehölzbeseitigungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvogel brüten oder Amphibien/Reptilien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Die gemäß § 18 Naturschutzführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützten Einzelzele sind einschließlich des Wurzelschutzbereiches (= Kronenraufe + 1,50 m Abstand) dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, einschließlich während der Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Im Zusammenhang mit den durch den Bebauungsplan ermöglichten Aus- und Umbauten ist die kommunale Baumschutzsatzung zu beachten. Sofern Eingriffe in den Wurzelschutzbereich notwendig sind, ist eine Ausnahme genehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu erwirken.

Das innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Park“ befindliche gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Kleingewässer ist dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotopes in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Klützer Winkel, Schlossstraße 1, 23949 Klütz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVBl. M-V S. 682) einschließlich aller Satzungsbeschlüsse rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 10.06.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Ehemalige KiTa“, umfassend die Flurstücke 59/8, 59/9 und 75/5 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Kalkhorst, begrenzt im Norden und im Osten durch Wohnbebauung, im Süden durch öffentliche Verkehrswege sowie im Westen durch Wohnbebauung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

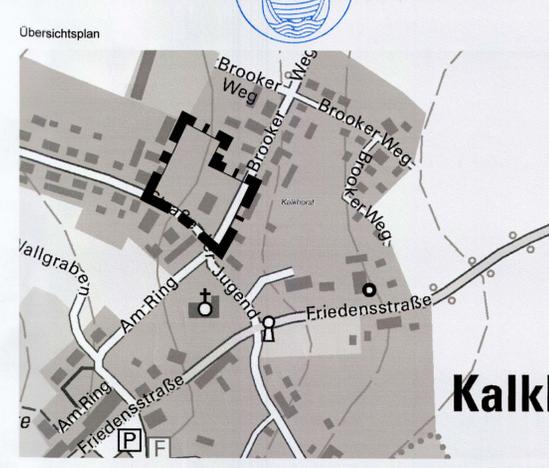
Teil B - Text

Es gilt die BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen.

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 4, 16 bis 20 BauNVO)**
 - In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO generell unzulässig.
 - Es ist eine maximale Traufhöhe von 4,5 m zulässig. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut. Die maximale Firsthöhe beträgt 9,5 m. Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie.
 - Für die Bestimmung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen gilt die mittlere hergestellte Höhenlage der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche als Bezugspunkt. Die festgesetzten Traufhöhen gelten nur für die Hauptdächer.
 - Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind zur Herstellung einer überbaubaren Grundstücksfläche Aufschüttungen oder Abgrabungen des natürlich anstehenden Bodens bis zu einem Maß von jeweils 1,0 m dann zulässig, wenn sich diese auf für die Statik des Gebäudes und dessen Erschließung erforderliche Flächen beschränken. Für die festgesetzten Höhenlagen gilt als Bezugspunkt die Bestandshöhe des Mittelpunktes der von dem Gebäude überdeckten Geländeoberfläche (§ 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 und 14 BauNVO)**
 - Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO ist die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und Funkantennen unzulässig.
 - Erforderliche Stellplätze sind auf den jeweiligen privaten Grundstücken zu errichten.
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)**
 - Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO unzulässig. Grundstückseinfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,5 m.
- Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB)**
 - Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zentral zu sammeln und in das im Plangebiet befindliche Gewässer einzuleiten. Wird durch ein Fachgutachten die Versickerungsfähigkeit auf einem Grundstück nachgewiesen, ist auch eine dezentrale Versickerung möglich.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 sowie §§ 18 und 20 BauGB)**
 - Der zum Erhalt festgesetzte Baum innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park“ ist dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während der Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Bei Beschädigung oder Abgängigkeit ist der Baum gleichwertig zu ersetzen.
 - Die festgesetzte private Grünfläche „Park“ ist parkartig zu gestalten. In der Grünfläche „Park“ ist die Herstellung von Wegen und Aufenthaltsflächen mit einer max. Gesamtfläche von 100 m² zulässig. Wege und Platzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen. Der Wurzelschutzbereich des Bestandsbaumes ist zu beschützen. Davon ausgenommen sind vorhandene Gebäude und Altanlagen Baueschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Verwitterung oder Verweidung zu schützen, und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
 - Vorhandene Gebäude und Altanlagen Baueschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Verwitterung oder Verweidung zu schützen, und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LBauO M-V)**
 - Für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ist die Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde i. d. F. der 1. Änderung vom 17.10.2017 anzuwenden. Folgende Abweichungen und Ergänzungen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 festgesetzt:
 - Die Festsetzungen nach § 3 Abs. 1 und 4 sowie § 4 Abs. 6 der Satzung zur Ortsgestaltung sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
 - § 3 Abs. 1: „Der First der Gebäude ist parallel zur Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen anzuordnen. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude und für untergeordnete Nebengebäude sowie für Straßenschnitte, in denen eine Giebelstellung der Gebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche charakteristisch ist.“
 - § 3 Abs. 4: „Windfänge und Erker sind an allen Hausseiten zulässig, wenn ihre Breite in der Gesamtheit nicht mehr als 1/4 der jeweiligen Hausseite und ihre Tiefe nicht mehr als 2 m beträgt.“
 - § 4 Abs. 6: „Der Dachstand darf bei Wohngebäuden traufseitig maximal 70 cm und giebelseitig maximal 30 cm betragen. Für Bedachungen aus Rest gelten die Vorgaben für die Dachüberstände nicht.“
- In Abweichung von § 4 Abs. 4 der Satzung zur Ortsgestaltung sind als Dach-eindeckungen nur nicht glänzende, einfarbige rote Ziegel zulässig. Die Haupt-dachflächen eines Gebäudes sind einheitlich und gleichartig zu gestalten.
- Der Dachüberstand darf eine Länge von 0,50 m zzgl. der Regenabfluslinie nicht überschreiten.
- Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dach-flächen zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.03.2020 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in „Der Klützer Winkel“ am 28.03.2020 sowie auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPNG) mit Schreiben vom 29.10.2020 über die öffentliche Auslegung verständigt und gemäß § 13a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 24.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.10.2020 über die öffentliche Auslegung verständigt und gemäß § 13a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 02.11.2020 bis zum 02.12.2020 während der Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Klützer Winkel sowie auf der Internetseite des Amtes nach § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht freigelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 22.10.2020 durch Veröffentlichung in der „Ostseezeitung“ sowie auf der Internetseite des Amtes bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 15.06.2021 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.06.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 27 wurde am 10.06.2021 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2021 gebilligt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgestellt.
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über den Bebauungsplan Nr. 27 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 21.08.2021 durch Veröffentlichung in der „Ostseezeitung“ sowie auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2020

SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST

über den Bebauungsplan Nr. 27 „Ehemalige KiTa“

umfassend die Flurstücke 59/8, 59/9 und 75/5 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Kalkhorst, begrenzt im Norden und im Osten durch Wohnbebauung, im Süden durch öffentliche Verkehrswege sowie im Westen durch Wohnbebauung

SATZUNGSBESCHLUSS
10.06.2021

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhaufen 8 • 23956 Wismar
Tel. 03841.470640-0 • info@pbb-wismar.de

Plangrundlagen:
Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2020, Flurkarte der Flur 2, Gemarkung Kalkhorst, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Kerstin Siewek Wismar, Stand 28.07.2020, Teilflächenutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst i. d. F. der 9. Änderung, eigene Erhebungen